

---

**Satzung  
des  
Volkssolidarität Bad Doberan/Rostock-Land e. V.**

**Präambel**

Der Verein ist als Sozial- und Wohlfahrtsverband ein gemeinnütziger, mildtätiger, demokratisch organisierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Verein. Er bekennt sich zu demokratischen und humanistischen Werten, zu Antirassismus und Antifaschismus.

Die Tätigkeit des Vereins basiert auf den 3 Säulen der Volkssolidarität:

- a) Mitgliederwesen
- b) Soziale Dienstleistungen
- c) Sozialpolitische Interessenvertretungen.

Unter dem Motto „MITEINANDER-FÜREINANDER ist der Verein offen für alle Menschen, denen Solidarität und Nächstenliebe in der Gesellschaft wichtig ist. Der Verein versteht sich insbesondere als Interessenvertreter älterer, behinderter und hilfsbedürftiger Menschen und seiner Mitglieder.

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Bad Doberan/Rostock-Land e. V.“. Der Verein ist in das Register des zuständigen Amtsgerichtes (Vereinsregister) eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bad Doberan.

- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a) der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) der Altenhilfe,
- c) des Wohlfahrtswesens,
- d) der Erziehung
- f) der Volks- und der Berufsbildung,

- g) mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird durch den Verein insbesondere verwirklicht durch
- Aufbau, Pflege und Unterstützung der Mitgliederarbeit der Ortsgruppen zur Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben entsprechend dem Leitmotiv „Miteinander - Füreinander“
  - Beratung, Erziehung, Bildung, Betreuung, Assistenz und Pflege von Kindern, Jugendlichen, behinderten und pflegebedürftigen und älteren Menschen im Sinne des Dreiklangs „Tätigsein – Geselligkeit – Fürsorge“
  - Errichtung, Übernahme und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Eingliederungs- und Altenhilfe wie z. B. Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Begegnungsstätten, Wohnheime für behinderte Menschen, Sozialstationen, betreute Wohnanlagen, Tagespflegestätten, Alten-/Pflegeheimen, Seniorenbegegnungsstätten
  - Aufbau und Unterhaltung von ambulanten, sozialen Dienstleistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Eingliederungs- und Altenhilfe wie zum Beispiel Schulsozialarbeit, Sozialpädagogische Familienhilfe, ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen, sozial schwache und ältere/pflegebedürftige Menschen, ambulante Pflegedienste
  - Durchführung von Beratung zum Hausnotrufdienst und Migrantenhilfe
- (3) Der Vereinszweck im Sinne von Absatz 1 wird auch durch die vollständige oder teilweise Zuwendung eigener Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung steuerbegünstigter Zwecke
- (4) Des Weiteren kann sich der Verein zur Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke an anderen Unternehmen / Gesellschaften beteiligen oder solche sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, soweit steuerrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. In Anwendung von § 57 Abs. 4 AO kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch das ausschließliche Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

- (5) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie seiner Mitglieder.
- (6) Er hält Verbindungen zu anderen Organisationen und Einrichtungen insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens auf allen Ebenen zum Zwecke des fachlichen Austauschs und zur Fortbildung.
- (7) Der Verein Bad Doberan/Rostock-Land e. V. ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie im Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung einer Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes – soweit diese nicht ohnehin hauptamtliche Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung sind - ist in angemessener Höhe entsprechend ihrer Verantwortung und Aufgaben auf der Grundlage aktueller Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie gegebener wirtschaftlicher und finanzieller Möglichkeiten des Vereins zulässig.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

### **§ 4 Gliederung des Vereines**

- (1) Der Verein ist nach dem Territorialprinzip aufgebaut. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Die Mitglieder des Vereins sind – soweit es sich um natürliche Personen handelt grundsätzlich in den Ortsgruppen gebündelt.
- (2) Die Gliederungen erfüllen die Ziele des Vereines selbständig auf der jeweiligen Ebene. Sie bilden somit die Grundlage für die Wirksamkeit des Vereines.
- (3) Sofern in einzelnen Territorien keine Ortsgruppen vorhanden sind, nimmt der hauptamtliche Vorstand deren Aufgaben wahr.
- (4) Wenn Ortsgruppen des Vereins ihre satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, ist der hauptamtliche Vorstand befugt und verpflichtet, geeignete Schritte einzuleiten, die das Fortbestehen der Ortsgruppen im jeweiligen Territorium sichern helfen. Der Vorstand ist bei Bekanntwerden von Umständen, die die Volkssolidarität schädigen, gegenüber den Ortsgruppen zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder und seine Beauftragten haben das Recht, an den Beratungen und Sitzungen der nachgeordneten Ortsgruppen-Vorstände teilzunehmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern:
  - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
  - Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.
- (3) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einem Ortsgruppenvorstand oder dem hauptamtlichen Vorstand des Vereins beantragt.

Jugendliche haben dazu die Einwilligung eines Personensorgeberechtigten vorzulegen. Mit der Aufnahme durch einen Ortsgruppen-Vorstand oder durch den Vorstand des Vereins ist zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband der Volkssolidarität erworben.

- 
- (4) Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, indem sie die Satzung anerkennen und eine schriftliche Beitrittserklärung bei dem hauptamtlichen Vorstand des Vereins abgeben. Mit der Aufnahme durch den hauptamtlichen Vorstand des Vereins ist die Mitgliedschaft in dem Verein erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt.
- durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen bei Auflösung oder Löschung;
  - durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Ortsgruppen-Vorstand oder dem hauptamtlichen Vorstand des Vereins;
  - durch Ausschluss, welche im Rahmen der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe oder durch Entscheidung des hauptamtlichen Vorstandes des Vereins bezogen auf den Ausschluss der juristischen Personen Vereins beschlossen wurde, bei:
    - schwerem Verstoß gegen die Satzung
    - Beitragsrückständen von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung

Bei nachträglicher Zahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.

- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der Ortsgruppen bzw. die Delegiertenversammlung des Vereins endgültig entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Leben des Vereins teilzunehmen und es mitzugestalten
  - als Mitglieder ohne Bindung an eine Ortsgruppe, als Mitglieder in den Ortsgruppen oder als von der Ortsgruppe gewählter Delegierte an den jeweiligen Wahlen der Vereinsorganisation teilzunehmen und / oder dabei selber zu kandidieren. Eine Ausnahme gilt für Mitarbeiter\*innen des Vereins. Diesen steht kein passives Wahlrecht bei Wahlen in Organfunktionen und/ oder in Delegiertenämter des Vereines oder den Ortsgruppen zu.

Alle volljährigen Mitglieder bzw. die Delegierten haben in der Delegiertenversammlung ein Stimmrecht mit je einer Stimme. Den juristischen Personen steht ebenfalls eine Stimme zu.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Festlegungen des Vereins zu erfüllen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Gewinnung neuer Mitglieder mitzuhelfen und zur Verwirklichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen;
  - Beiträge im Rahmen der von der Delegiertenversammlung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Beitragsordnung des Bundesverbandes der Volkssolidarität beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsgruppen bzw. den Vorstand des Vereins zu entrichten.

Die erzielten Mitgliedsbeiträge verbleiben zu 50 % in den jeweiligen Ortsgruppen und 50 % erhält der Verein. Von den 50% des Vereins werden die Mitgliedsbeiträge an den Landes- und Bundesverband der Volkssolidarität abgeführt und orts-gruppenübergreifende Veranstaltungen finanziert.

- (3) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis im Verein stehen, können grundsätzlich nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der hauptamtliche Vorstand.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet in der Regel alle vier Jahre statt.

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören,

- b) den Delegierten, die auf Vorschlag der Ortsgruppen auf den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden,
- c) den Vertretern der juristischen Personen.

Die Ortsgruppen sind berechtigt, für je 20 Mitglieder einen Delegierten zu wählen. Besteht die Ortsgruppe aus weniger als 20 Mitglieder wählt diese ebenfalls einen Delegierten. Für jeden Delegierten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der bei Abwesenheit des erstgewählten Delegierten an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt teilnimmt.

- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom hauptamtlichen Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der hauptamtliche Vorstand, der Aufsichtsrat oder wenn mehr als 1/3 der Delegierten, d.h. aller Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung unter Angabe des Grundes dieses fordern. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.

- (3) Die Delegiertenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des hauptamtlichen Vorstandes des Vereins und den Aufsichtsratsbericht entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates.
- (4) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über die Ziele und Aufgaben des Vereins, wählt den Aufsichtsrat und die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Volkssolidarität. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Besetzung des Aufsichtsrates, dabei sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:
- a) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen über aktuelle wirtschaftliche, juristische sozialpädagogische Fachkompetenzen und /oder Kompetenzen aus dem Pflegemanagement verfügen.
  - b) Sollen über ein Fach- bzw. Hochschulstudium oder vergleichbare Abschlüsse und mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

c) Aufsichtsratsmitglieder sollten – vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Einzelfall - nicht in hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnissen bei Sozialunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Landkreis Rockstock stehen, die im sachlichen Wettbewerb zum Verein stehen.

- (6) Bei der Wahl des Aufsichtsrates können mehr Kandidaten aufgestellt werden als zu wählen sind. Die Wahlen sind geheim und direkt.

### **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei und maximal fünf von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können keine Aufsichtsratsmitglieder sein. Gleiches gilt für den hauptamtlichen Vorstand sofern diese nicht bereits drei Jahre aus dem hauptamtlichen Vorstands des Vereins ausgeschieden sind.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer endet durch Rücktritt, Abberufung, Tod oder durch Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung mit drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € pro Sitzung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (5) Der Aufsichtsrat versammelt sich viermal im Jahr. Der hauptamtliche Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ein. Sind alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind.



Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

- (6) Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann einen Ausschluss des hauptamtlichen Vorstandes von der Teilnahme für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen, die die persönlichen Angelegenheiten des hauptamtlichen Vorstandes des Vereins zum Gegenstand haben. Besteht der hauptamtliche Vorstand aus zwei Mitgliedern, liegt das Teilnahmerecht bei beiden Vorstandsmitgliedern, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein muss.
- (7) Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ergänzt sich der Aufsichtsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation), ohne, dass es der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Die Zuwahl erfolgt nur für die noch laufende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Der Beschluss der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder zur Zuwahl bedarf der Zustimmung aller amtierender Aufsichtsratsmitglieder.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und hat das Recht, ständige oder zeitweilige Beiräte oder Arbeitsgruppen zu bilden sowie zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit auch innerhalb einer Wahlperiode neue Aufsichtsratsmitglieder zu kooptieren.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht den hauptamtlichen Vorstand und ist zuständig für:
- Vertretung des Vereins gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand (Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes und den Abschluss und Änderung des Anstellungs-(Dienstverträge), sowie sonstige Rechtsgeschäfte in der Rechtsbeziehung zum hauptamtlichen Vorstand,
  - Mitwirkung bei der strategischen Planung des Vereins
  - Beratung des hauptamtlichen Vorstandes
  - Beratung bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes und Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen
  - Zustimmung zu besonderen Rechtsgeschäften z. Bsp. Grundstückskauf, Darlehensaufnahme
  - operative Kontrolle z. B. durch vierteljährliche SOLL-IST-Vergleiche und Berichterstattung vom hauptamtlichen Vorstand über wesentliche Ereignisse

- 
- Bei Bedarf, die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
  - (3) Der Aufsichtsrat beschließt jährlich die Entlastung des hauptamtlichen Vorstandes, nach Vorlage des Jahresabschlusses.
  - (4) Der Aufsichtsrat unterstützt den hauptamtlichen Vorstand bei der satzungsmäßigen Arbeit der Ortsgruppen.

## **§ 11**

### **Hauptamtlicher Vorstand**

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens zwei Personen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf unbestimmte und/oder bestimmte Zeit bestellt. Mit dem Beschluss über eine Bestellung auf bestimmte Zeit ist auch die Amtszeit festzulegen, die mindestens zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen soll. Die Vertragslaufzeit des Anstellungs-(Dienstvertrages) kann von der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes abweichen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.
- (4) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsanweisung bzw. eine Geschäftsordnung für den Vorstand in Abhängigkeit von dessen zahlmäßiger Besetzung, die auch einen Katalog von Rechtsgeschäften benennen kann, die im Innenverhältnis der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen.
- (5) Der hauptamtliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied ist stets alleinvertretungsberechtigt, auch wenn zwei Vorstände berufen sind. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Bei einem hauptamtlichen Vorstand mit mehreren Mitgliedern werden Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen gefasst, sofern die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes mündlich, fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel

der Telekommunikation oder Datenübertragung ein. Jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist bei in wesentlichen Entscheidungen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich und telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren. Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 12

### **Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandes**

- (1) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Delegiertenversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand hat u. a.:
  - a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
  - b) ein Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und zur Feststellung vorzulegen;
  - c) der Delegiertenversammlung Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
  - d) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrats vorzubereiten;
  - e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Ortsgruppen Sorge zu tragen;
  - f) für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge zu tragen
  - g) bei Bedarf eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen;
- (3) Der hauptamtliche Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, insbesondere die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der hauptamtliche Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung. Er hat dem Aufsichtsrat vor Ablauf des

laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

- (5) Der hauptamtliche Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller beim Verein Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

### **§ 13 Jahresabschluss**

Der hauptamtliche Vorstand hat einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Er kann sich für die Erstellung Angehöriger der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Delegierten, d.h. aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die zur Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins formalrechtlich notwendig sind, kann der hauptamtliche Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit erfolgen

- 
- (2) Bei Auflösung Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das nach der Auflösung noch bestehende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zweck zu verwenden hat. Ist der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität e. V. nicht mehr existent oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt, legt die Delegiertenversammlung mit dem Auflösungsbeschluss die steuerbegünstigte Körperschaft fest, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätigen verwenden
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Liquidation (Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz) fällt das Vermögen an den übernehmenden Rechtsnachfolger, sofern dieser eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung ist.
- (4) Zur Abwicklung der Vermögensangelegenheiten des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen, für die die gleichlautenden Vertretungsregelungen gelten, wie für die Vorstandsmitglieder. Die hauptamtlichen Vorstände sind Liquidatoren, sofern die Delegiertenversammlung nicht etwas Abweichendes ausdrücklich beschließt.